

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ailertchen vom 06.02.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.1977 zuletzt geändert am 27.12.1984 außer Kraft.

Ailertchen, den 06.02.1987

Ortsbürgermeister
gez. Mosler

Satzung der Ortsgemeinde Ailertchen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.04.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ailertchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ailertchen vom 24.02.2011 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 103,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte
(Diese Grabart wird nicht mehr vergeben, sondern nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert) | entfällt |
| b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die
Zweitbelegung pro Jahr | 9,00 € |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte (3 Urnen)
je Urne | 52,00 € |
| 3. a) Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte | 52,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrabstätte | 52,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Wird nach dem tatsächlichen Unternehmeraufwand berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer | |
| a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier | 45,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 6,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche in der Sargkammer pro Tag | 6,00 € |
| d) Nutzung der Friedhofshalle nur für die Abhaltung der Trauerfeier | 30,00 € |
| e) Reinigung der Friedhofshalle | 26,00 € |

VI. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

Abfuhr von überschüssigem Erdaushub nach Sachaufwand

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Ailertchen und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Ailertchen, den 07.04.2011

gez. Rendler

Ilona Rendler
Ortsbürgermeisterin

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Ailertchen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.